

131/A XXI.GP

A n t r a g

der Abgeordneten Rudolf Nürnberger, Dr. Elisabeth Pittermann, Pendl, Sophie Bauer, Annemarie Reitsamer und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern - Sozialversicherungsgesetz und das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs - Änderungsgesetz 2000 - SVÄG 2000)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern - Sozialversicherungsgesetz und das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs - Änderungsgesetz 2000 - SVÄG 2000)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 421 Abs. J wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Entsendung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des allgemeinen Vertretungskörpers (Hauptversammlung, Generalversammlung, Kammertag) der jeweiligen Interessenvertretung.“

2. § 440 Abs. 3 erster Satz lautet

„Der Beirat kann unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Hauptverbandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Anhörung verlangen, Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben.“

3. § 440a Abs. 3 lautet:

- „(3) Der beim Hauptverband errichtete Beirat setzt sich zusammen
1. aus einem Vorsitzenden und zwei Vorsitzenden-Stellvertretern⁴ die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf Vorschlag der im Bundesseniorenbeirat vertretenen Seniorenorganisationen (§ 3 des Bundes - Seniorengesetzes, BGBl. I Nr. 84/1998) zu entsenden sind, und
 2. aus den Vorsitzenden der Beiräte jener Versicherungsträger, die in der Verbandskonferenz (§ 441 Abs. 2) vertreten sind.“

4. Im § 453 Abs. J wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. über die Teilnahme von Mitgliedern der Beiräte an den Sitzungen der Landesstellenausschüsse und der Ausschüsse des Vorstandes mit beratender Stimme.“

5. Nach § 585 wird folgender § 586 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Sozialversicherungs - Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. XXX

§ 586. § 421 Abs. 1, § 440 Abs. 3, § 440a Abs. 3 und § 453 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit ... 2000 in Kraft.

Artikel 2
Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 198 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „von den sachlich zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Versicherten“ der Ausdruck „auf Grund eines Kammertagsbeschlusses“ eingefügt.

2. § 213 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Beirat kann unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Anhörung verlangen, Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben.“

3. § 214b lautet (Bestellung der Beiratsmitglieder

4. Nach § 283 wird folgender § 284 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Sozialversicherungs - Änderungsgesetzes 2000,
BGBl. I Nr. xxx**

§ 284. § 198 Abs. 1, § 213 Abs. 3 und § 214b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten ... 2000 in Kraft“.

Artikel 3
Änderung des Bauern - Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern - Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 186 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „von den örtlich und sachlich zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Versicherten“ der Ausdruck „auf Grund eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ eingefügt.

2. § 201 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Beirat kann unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Anhörung verlangen, Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben.“

3. § 202b lautet (Bestellung der Beiratsmitglieder...

.....

4. Nach § 273 wird folgender § 274 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmungen zu Art. 3 des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2000,
BGBl. I Nr. xxx**

§ 274. § 186 Abs. 1, § 201 Abs. 3 und 202b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten 2000 in Kraft.“

Artikel
Änderung des Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 149a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Beirat kann unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Anhörung verlangen, Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben.“

2. § 149d lautet (Bestellung der Beiratsmitglieder

.....

3. Nach § 193 wird folgender § 194 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Sozialversicherungs - Änderungsgesetzes 2000,
BGBl. I Nr. xxx**

§ 194. § 149a Abs. 3 und § 149d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit ... 2000 in Kraft.

Erläuterungen

Zu § 421 Abs. 1 ASVG, § 198 Abs. 1 GSVG und § 186 Abs. 1 BSVG:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll eindeutig festgelegt werden, dass der Entsendung von Versicherungsvertretern in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger eine demokratiepolitische Legitimation zugrunde liegt.

Zu § 440 Abs. 3 ASVG, § 213 Abs. 3, § 214b GSVG, § 201 Abs. 3, § 202b BSVG, § 149a Abs. 3 und § 149d B-KIJVG:

Die Stellung des Beirates soll in Richtung auf allgemeinere Stellungnahmemöglichkeiten verstärkt werden. Die Mitglieder des Beirates sollen unter Berufung auf den Bundesseniorenbeirat bestellt werden.

Vorblatt

Der vorliegende Antrag ist ein Teil der Gesetzesänderungen, die innerhalb der ersten hundert Tage der Amtszeit der neuen österreichischen Bundesregierung erfolgen sollen. Um diesen Zeitplan sicherzustellen, wird die Form eines Initiativantrags gewählt. Alle betroffenen Stellen sollen aber Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, weshalb die Antragsteller bei der Behandlung des vorliegenden Antrags im Ausschuß gemäß § 40 Abs. 1 NRGÖ den Antrag auf Durchführung einer Begutachtung stellen werden. Im Rahmen dieser Ausschußbegutachtung sollen folgende Stellen zu einer Stellungnahme eingeladen werden:

Präsidium des Nationalrates
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Rechnungshof
Büro des Datenschutzrates
Volksanwaltschaft
Oesterreichische Nationalbank
Finanzprokuratur
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Amt der Wiener Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Bundesarbeitskammer
Arbeiterkammer für Wien
Arbeiterkammer für Niederösterreich
Arbeiterkammer für Oberösterreich
Arbeiterkammer für Salzburg
Arbeiterkammer für Tirol
Arbeiterkammer für Steiermark
Arbeiterkammer für Vorarlberg
Arbeiterkammer für Kärnten

Arbeiterkammer für Burgenland
Österreichischer Gewerkschaftsbund

Wirtschaftskammer Österreich
Wirtschaftskammer Wien
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Wirtschaftskammer Salzburg
Wirtschaftskammer Steiermark
Wirtschaftskammer Tirol
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wirtschaftskammer Kärnten
Wirtschaftskammer Burgenland
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land - und Forstwirtschaft in Niederösterreich
Landarbeiterkammer für Oberösterreich
Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land - und Forstwirtschaft
Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land - und Forstwirtschaft
Landeslandwirtschaftskammer für Tirol, Sektion Dienstnehmer - Landarbeiterkammer
Kärntner Landarbeiterkammer
Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Sektion der land - und forstwirtschaftlichen
Dienstnehmer
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Wiener Landwirtschaftskammer
Niederösterreichische Landwirtschaftskammer
Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
Landeskammer für Land - und Forstwirtschaft Steiermark
Kammer für Land - und Forstwirtschaft Kärnten (Landwirtschaftskammer Klagenfurt)
Kammer für Land - und Forstwirtschaft in Salzburg
Landeslandwirtschaftskammer für Tirol (Sektion Dienstgeber)
Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
Burgenländische Landwirtschaftskammer
Österreichische Ärztekammer
Österreichische Apothekerkammer
Österreichische Dentistenkammer
Industriellenvereinigung
Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Österreichische Notariatskammer
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Österreichische Patentanwaltskammer
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich

Österreichische Bundes - Sportorganisation
Wiener Gebietskrankenkasse
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Kärntner Gebietskrankenkasse
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
Salzburger Gebietskrankenkasse
Tiroler Gebietskrankenkasse
Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Burgenländische Gebietskrankenkasse
Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei
Betriebskrankenkasse der Austria Tabak AG
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe
Betriebskrankenkasse der Semperit AG
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG
Betriebskrankenkasse der VOEST - ALPINE Donawitz
Betriebskrankenkasse Zeitweg
Betriebskrankenkasse Kindberg
Betriebskrankenkasse Kapfenberg
Betriebskrankenkasse der Firma Pengg
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates
Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen
Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts -, Fernwärme - und Verkehrsbetriebe AG
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Kriegsopfer - und Behindertenverband Österreich
Österreichischer Wirtschaftsbund
Freier Wirtschaftsverband Österreichs
Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender
Wirtschaftsforum der Führungskräfte
Österreichischer Bundesjugendring
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund
Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft
Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Handelsverband, Verband österreichischer Mittel - und Großbetriebe des Einzelhandels
Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
ARGE Daten
Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
Bundeskongferenz der Universitäts - und Hochschulprofessoren
Berufsverband Österreichischer PsychologInnen
Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt
Österreichischer Gewerbeverein
Bundeskongferenz der Verwaltungsdirektoren österreichischer Krankenanstalten
Österreichisches Hebammengremium
Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.